BEIRAT DER KONFERENZ DER DEUTSCHSPRACHIGEN PASTORALTHEOLOGEN

STELLUNGNAHME ZUR PASTORALEN REGELUNG DER ZULASSUNG WIEDER-VERHEIRATETER GESCHIEDENER ZU DEN SAKRAMENTEN

Die Frage einer pastoralen Regelung der Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung ist derzeit ein vordringliches pastorales Problem. Es wird in der Kirche auf verschiedenen Ebenen behandelt. Der Beirat der Konferenz der deutschsprachigen Pastoraltheologen hat sich in mehreren Sitzungen mit dieser Frage befaßt. Dabei wurden die Untersuchungen anderer theologischer Disziplinen (vor allem der Dogmatik, Exegese, Moraltheologie, Dogmengeschichte, Kirchenrecht) bedacht und von da ausgehend ein Vorschlag von seiten der Pastoraltheologie erarbeitet.

Die Mitglieder des Beirats sind davon überzeugt, daß der hier vorgelegte Weg zu einer Regelung der Frage auf Grund des Standes der theologischen Forschung verantwortbar ist.

In der Antwort auf diese besondere Frage soll einschlußweise auch den Katholiken ein Dienst erwiesen werden, die heute – oft unter Schwierigkeiten – an der Unauflöslichkeit ihrer Ehe festhalten.

In der Stellungnahme soll zunächst die Situation der Beteiligten kurz angesprochen werden (1); sodann werden praktische Wege aufgezeigt, die heute gangbar erscheinen (2) und schließlich wird zu einigen Bedenken Stellung genommen, die sich aus den Überlegungen ergeben könnten (3).

- 1. Zur Situation der Beteiligten
- 1.1 Viele Christen leiden darunter, daß die allgemeine Regelung der Kirche den nach ihrer Scheidung in einer kirchlich nicht anerkannten zweiten Ehe Lebenden grundsätzlich den Zugang zu den Sakramenten verweigert.

- 1.2 Die Seelsorger stehen im Konflikt zwischen der Forderung nach unveränderter Fortführung der bisherigen Praxis und den verstärkt vorgetragenen Bitten von Christen, die in solchen zweiten Ehen leben, in Berücksichtigung der Besonderheit ihrer Situation zu den Sakramenten zugelassen zu werden.
- 1.3 Das wachsende Unbehagen in den Gemeinden gegenüber der rigorosen Praxis ausnahmsloser Ablehnung verstärkt häufig die Unklarheit, Unsicherheit und Gewissensbelastung. Nicht wenige Seelsorger setzen sich unter diesen Umständen über die kirchlichen Anordnungen hinweg und entscheiden in den ihnen vorgelegten Situationen nach anderen, ihnen verantwortbar erscheinenden Kriterien.

Die daraus entstehende unterschiedliche Praxis schafft eine unerträgliche pastorale Situation: Die einen Seelsorger lehnen mit Berufung auf kirchliche Weisungen jede Ausnahme ab, ahdere lassen in bestimmten Fällen (über die "bewährte pastorale Praxis" hinaus) zu den Sakramenten zu, ohne daß kirchliche Autoritäten Einspruch erheben. Dadurch entsteht in den Gemeinden Unbehagen, Unsicherheit, Unklarheit und Gewissensbelastung. Überdies hat sich die Bewußtseinslage sehr vieler Katholiken in der letzten Zeit gewandelt: Sie empfinden es nicht so sehr als Ärgernis, wenn wiederverheiratete Geschiedene zu den Sakramenten zugelassen werden, sie nehmen vielmehr Anstoß daran, wenn solche Mitchristen von den Sakramenten ausgeschlossen werden.

- 1.4 Diese Situation ist eine Herausforderung an die Kirche, ihren Heilsauftrag so zu verwirklichen, daß er weder dem Evangelium widerspricht, noch an der geschilderten Not der Christen vorbeigeht.
- 2. Oberlegungen zu einer neuen Praxis
- 2.1 Die kirchliche Lehre vor allem auch das kirchliche Rechtsverständnis zwingt u. E. nicht zu einer unterschiedslosen Ausschließung im Gegenteil: Eine unterschiedlose Nichtzulassung würde wichtige Prinzipien der Sakramentenspendung in Frage stellen.
- 2.1.1 Ein Ausschluß von den Sakramenten kann aus zwei Gründen gerechtfertigt sein: wegen Unwürdigkeit (mangelnder Disposition) oder aus Rücksicht auf das Gemeinwohl der Kirche. Wo keiner von beiden Gründen zutrifft, hat der Gläubige das Recht, die Sakramente zu empfangen. Die

Verweigerung wäre in diesem Fall sowohl ein Unrecht gegenüber dem Getauften wie eine Verkürzung jenes Zeugnisses, das die Kirche in ihrem sakramentalen Leben zu geben hat.

- 2.1.2 Eine Zulassung in Einzelfällen kann u. E. verantwortet werden, ohne jene Fragen der kirchlichen Lehre und Ordnung zu präjudizieren, die heute in Diskussion stehen (z. B. Einzelfragen zur Unauflöslichkeit der Ehe, zur Bedeutung der Sakramentalität der Ehe in diesem Zusammenhang, zur Bindung der Geschlechtsgemeinschaft an eine gültige Ehe, zur Verbindlichkeit kirchlicher Eherechtsnormen).
  - 2.1.3 Eine Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten geht von folgenden drei Voraussetzungen aus, die mit guten Gründen vertreten werden (probati auctores) und darum zu verantwortlichem Handeln berechtigen:
    - 1. Es gibt Fälle, in denen ein Christ in seinem Gewissen überzeugt ist, eine so de facto bestehende "Zweitehe" nicht aufgeben zu können, menschlich nicht und darum auch moralisch nicht.
    - 2. In solchen Fällen kann auch sein Sexualleben nicht einfachhin mit "außerehelichem Verkehr" oder mit "Ehebruch" gleichgesetzt werden, auch wenn diese Zweitehe nicht so gesehen werden kann wie eine kirchlich als voll gültige sakramentale Ehe.
    - 3. Bei einem allfälligen schuldhaften Anteil an der früheren Ehezerrüttung, Scheidung und Wiederverheiratung besteht die Möglichkeit einer wirksamen Reue, ohne daß im Zusammenhang damit eine Lösung des bestehenden Verhältnisses gefordert werden muß.
  - 2.1.4 Notwendig ist bei einer solchen Praxis eine entsprechend differenziertere Verkündigung.
  - 2.2 Zur pastoralen Lösung gehört im wesentlichen der Grundsatz jeden Einzelfall zu prüfen: nicht unterschiedslos zulassen, nicht unterschiedslos ausschließen, also nicht undifferenzierte Durchführung des Gesetzes, sondern Berücksichtigung aller konkreten Bedingungen des Einzelfalles (Vgl. J. Mc Manus, The Invalidly Married... in: The Clergy Review, London 55 (1970), S. 130).
  - 2.3 Eine pastorale Regelung in der anstehenden Frage läßt sich über folgende Wege erreichen.

- 2.3.1 Ob im Einzelfall wiederverheiratete Geschiedene zu den Sakramenten zugelassen werden dürfen, kann nicht ohne den Gewissensentscheid der Betroffenen beantwortet werden.
  - 2.3.1.1 Die pastorale Behandlung der Frage muß berücksichtigen, daß sich nach dem allgemeinen Urteil mit einem umfassenden Bewußtseinswandel auch die subjektive Gestalt des Gewissens geändert hat: Für den Menschen ist als Norm nicht mehr das vorgegebene Gesetz allein maßgebend, sondern die Treue zur eigenen Überzeugung, in der er sich an der gesamten Realität orientiert, um sein Leben so nach dem Anruf Gottes selbst zu verwirklichen.

Würde heute eine Regelung bezüglich der Wiederverheirateten nur als positives Gebot kirchlicher Disziplin gegeben oder auch nur so empfunden, so würde die Gefahr des Legalismus verstärkt.

Es geht auch um die pastorale Aufgabe der Kirche, dem Gewissen der Betroffenen die notwendige Beratung und Orientierung aus der Lehre Christi zu bieten. Die apostolische Verkündigung kennt ebenfalls Gewissenskonflikte, die sich nicht mehr durch Vorschriften, sondern letztlich nur aus dem Geist Christi lösen.

- 2.3.1.2 Für eine verantwortliche Entscheidung sind folgende Fragen zu beachten:
  - 1. Ist festgestellt, ob die Konfliktsituation eines wiederverheirateten Geschiedenen, der die Sakramente empfangen möchte, auf dem Rechtsweg geklärt werden kann?
  - 2. Ist die Rückkehr zum ersten Partner objektiv und subjektiv (von beiden Partnern her) noch möglich?
  - 3. Ist die Bereitschaft vorhanden, die mit dem Scheitern der sakramentalen Ehe und der Wiederverheiratung unter Umständen verbundene
    Schuld anzuerkennen und bestehende Verpflichtungen (gegenüber dem
    ersten Partner und den Kindern) nach Kräften zu erfüllen?
  - 4. Steht die neue Verbindung auf der Grundlage beiderseitig erklärten Ehewillens und besteht die Bereitschaft, zu einem entsprechenden christlichen Zusammenleben, sowie die Kinder christlich zu erziehen?
  - 5. Läßt sich gegenüber der christlichen Gemeinde der öffentliche Sakramentenempfang verantworten?

- 6. Ist das Verlangen nach den Sakramenten von lauteren Motiven bestimmt?
- 2.3.1.3 Die Verantwortung der Betroffenen bezieht sich nicht nur auf ihr eigenes Leben, sondern auch auf das Gemeinwohl der Kirche. Daher sollen sie in einer Entscheidung von solcher Bedeutung den zuständigen Pfarrer bzw. einen Seelsorger ihrer Vertrauenswahl aufsuchen. Die Aufgabe des Seelsorgers ist es nicht, ihnen die Verantwortung eines eigenen Gewissensentscheids abzunehmen, sondern sie im Gewissensbereich nach kirchlichen Richtlinien zu beraten.
- 2.3.2 Für die Regelung der Frage ist nach dem Gesagten eine eingehende Beratung des einzelnen unerläßlich.
- 2.3.2.1 Der um Rat gefragte Seelsorger soll den betroffenen Katholiken helfen, daß sie ihre menschliche und kirchliche Situation nach bestem Wissen und Gewissen klar und richtig beurteilen.

In seiner Beratung soll er mit dem Gläubigen die verschiedenen Aspekte für eine reife Gewissensentscheidung besprechen und zu dieser helfen; er soll die Frage klären helfen, ob die erste Ehe im kirchlichen Rechtsbereich für nichtig erklärt oder aufgelöst werden kann und soll insbesondere auch die Fragen des Gemeinwohls der Kirche bzw. der konkreten Gemeinde ins Bewußtsein rufen.

- 2.3.2.2 Wenn die betreffenden Gläubigen in ihrem informierten Gewissen überzeugt sind, daß ihre gegenwärtige (kirchlich nicht anerkannte) Ehe nicht ein sündhaftes Verhältnis darstellt, sondern daß im Gegenteil auch eine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung dieser Zweitehe besteht, soll der Seelsorger das Recht haben, ihnen zu sagen, daß ihnen bloß wegen der Tatsache ihrer kirchlich nicht anerkannten Ehe die Sakramente der Buße und Eucharistie nicht verweigert werden.
- 2.3.2.3 Es ist wünschenswert, daß für diejenigen, die glauben, mit dem Ergebnis des Beratungsgesprächs nicht einverstanden sein zu können, wie auch für die Berater selbst in schwierigen Einzelfällen Möglichkeiten einer übergeordneten umfassenden Beratung gegeben sind.
- 2.3.3 Innerhalb der Gemeinde sind sodann folgende Punkte zu berücksichtigen:
- 2.3.3.1 Der Priester, der von wiederverheirateten Geschiedenen aufgrund ihres so geklärten Gewissensentscheids um die Spendung des Bußsakramentes

und der Kommunion gebeten wird, muß über die Ernsthaftigkeit der Gewissensentscheidung unterrichtet werden. Er muß vor allem die Situation der konkreten Gemeinde berücksichtigen, in der die Sakramente empfangen werden sollen; wenn er den Eindruck hat, daß die Betreffenden alles ihnen Mögliche getan haben und wenn die Rücksicht auf die Gemeinde nicht eine Verweigerung der Eucharistie erforderlich macht, soll er das Recht haben, ihnen die Sakramente der Buße, Eucharistie und Krankensalbung zu spenden.

2.3.3.2 Auch die Gemeinden müssen dafür gewonnen werden, Verständnis für Mitchristen zu haben, die in ihrer Ehe gescheitert sind. Den Christen in der Gemeinde sollte auch bewußt gemacht werden, daß das Scheitern von Ehen nicht nur Sache der beiden Eheleute ist. Häufig hätten innerhalb einer lebendigen Gemeinde die Konflikte zwischen Eheleuten nicht zum Scheitern führen müssen, wenn ihre Probleme wahrgenommen und ihnen Hilfe bei der Lösung ihrer Konflikte geboten worden wäre.

Nach dem Scheitern ihrer Ehe und nach einer eventuellen Wiederverheiratung sind gerade solche Christen auf die Annahme durch die Gemeinde und auf ihre Hilfe angewiesen.

- 2.3.3.3 Besonders gegenüber Kranken und Sterbenden müssen menschlich unzumutbare Forderungen hinsichtlich des Sakramentenempfanges vermieden werden, wie es für die kirchliche Pastoralpraxis schon immer galt.
- 2.4 Als Lösung der anstehenden Frage können nach den vorangegangenen Oberlegungen nicht in Betracht kommen:
- 2.4.1 daß in pastoralen Richtlinien gestattet wird, was moraltheologisch als unerlaubt anzusehen ist;
- 2.4.2 eine bloße Vermehrung der anerkannten Nichtigkeitsgründe;
- 2.4.3 harte Gesetze, aber weite Dispensen (der heutige Mensch empfindet eine solche Lösung als unredlich);
- 2.4.4 heimliche Zulassung oder Duldung des Kommunionempfanges. Die Sakramente sind grundsätzlich öffentliche Lebensvollzüge der Kirche und
- 2.4.5 Wege, die an den durch Lehre und Leben der Kirche gewachsenen Oberzeugungen vorübergehen.

- 3. Zu einigen <u>Bedenken</u>, die gegen das Gesagte vorgebracht werden könnten.
- 3.1 Es könnte die Sorge aufkommen, daß unverzichtbare Gehalte der kirchlichen Lehre (z. B. Unauflöslichkeit der Ehe) und der Sittenordnung preisgegeben werden.

Unbeschadet des Festhaltens an der Lehre und Ordnung der Kirche können in der Frage ihrer Konsequenzen für das Handeln Alternativen zu der bisherigen Praxis möglich sein. Die "praxis probata" war an gewisse Voraussetzungen sowohl der gesellschaftlichen Wirklichkeit der Menschen wie des Bewußtseins in der Kirche gebunden. Beide bedürfen heute der Ergänzung. Nach Lehre der Kirche ist die Ehe unauflöslich. Die vorliegenden Oberlegungen gehen nicht davon aus, daß die erste Ehe sicher als aufgelöst zu betrachten ist, sondern davon, daß dieser bestimmte Christ in seiner konkreten Lage keine andere Möglichkeit zu verantwortlichem Handeln sieht.

- 3.2 Zu viele Komponenten für eine solche Entscheidung, so gibt man zu bedenken, seien nicht geklärt.

  Unbeschadet der Notwendigkeit der Klärung von anstehenden Problemen halten die Mitglieder des Beirats die theologischen Fragen für so weit geklärt, daß der hier vorgeschlagene Weg verantwortet werden kann.
- 3.3 Durch die Zulassung, so wird gelegentlich vermerkt, geschehe ein Dammbruch gegenüber der bisherigen festen Lehre und Praxis der Kirche; Gläubige könnten zu einer laxeren Haltung gegenüber der Ehescheidung kommen.

Die sich in aller Stille vollziehende Differenzierung der Praxis bedeutet keinen Dammbruch. Vielmehr enthält das Festhalten an einer undifferenzierten Praxis die Gefahr, daß eines Tages ein Umschlag in laxe Einstellungen erfolgt.

Entscheidend ist, daß Verkündigung sowie vorbereitetende und begleitende Hilfen zur Stabilität der Ehen den vorgeschlagenen neuen Weg ergänzen.

3.4 Eine Zulassung Geschiedener sei eine Geringschätzung jener, die sich um die Lösung der Konflikte in ihrer Ehe um der Treue wegen bemühen.

Viele verheiratete Katholiken weisen diese Behauptung zurück. Die vorliegende Stellungnahme geht gerade nicht davon aus, wiederverheiratete Geschiedene unterschiedslos zu den Sakramenten zuzulassen. Wenn aber auch jene ausgeschlossen werden, die ihre Schuld bereut haben, jetzt aber nicht

glauben, anders handeln zu können, ist eine Verweigerung der Sakramente eine Geringschätzung von Reue und Umkehr. Darüber hinaus ist aber auch besonders an alle die zu denken, die keine Schuld am Scheitern ihrer ersten Ehe trifft.

3.5 Durch die hier vorgetragene Lösung werde eine fundamentale Forderung der kirchlichen Sexualmoral in Frage gestellt: Sexualität werde von der Ehe getrennt. Dabei geht man davon aus, daß durch ständigen außerehelichen Geschlechtsverkehr der Wiederverheiratete zum "peccator habitualis" werde.

Gerade wiederverheiratete Geschiedene aber knüpfen ihr Sexualethos an eine als dauerhaft betrachtete und bejahte Bindung an. Davon unterscheidet sich wesentlich eine wahllose Inanspruchnahme von Sexualität außerhalb jeder am Leitbild der Ehe orientierten Bindung.

basic liber aim contest Land all on die miglichet beskrete forstellene missio